

ENTWURF

Kontonummer: xxx xxx xxx



Bürgschaftserklärung

Die Stadt Münster

(im folgenden Bürge genannt) übernimmt gemäß der Ratsentscheidung vom 20.09.2017 gegenüber der

(im folgenden Bank genannt)

für die

Eigentümergeinschaft „Altenwohnungen am Klarastift“

(im folgenden Hauptschuldner genannt)

eine Ausfallbürgschaft für den mit Vertrag vom XX.XX.2017 gewährten Kredit in Höhe von insgesamt EUR 3.000.000 (in Worten: EURO drei Millionen) bis zu einem **Höchstbetrag von EUR 2.400.000** (in Worten: EURO zwei Millionen vier hundert tausend).

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft ist an die Laufzeit des Kredites mit der Kontonummer xxx xxx xxx gebunden.
2. Die Bürgschaft erstreckt sich im Rahmen des Höchstbetrages auch auf vereinbarte Zinsen, Verzugszinsen sowie alle Nebenkosten.
3. Die Bank ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Kreditbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.
4. Erklärungen der Bank, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.
5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Kredites zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Schuldscheines gestellt werden, nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für den Kredit gegebene Bürgschaften;
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens nach sechs Monaten – gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige über die rückständigen Beträge beim Bürgen – in Höhe der dann nicht gezahlten oder noch nicht beigetriebenen Beträge nicht eingegangen ist.
6. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Münster.

Münster,

I.V.

Lewe
Oberbürgermeister

Reinkemeier
Stadtkämmerer